

Satzung des Schachclub Bühlertal

§1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Schachclub Bühlertal.
2. Sitz des Vereins ist Bühlertal.
3. Als Geschäftsjahr gilt die Zeit vom 1. Juli bis 30. Juni.
4. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schachspiels, Förderung des Jugendschachs, Förderung des Vereinslebens sowie Unterhaltung freundschaftlicher Beziehungen zu anderen Vereinen. Der Verein ist Mitglied des Badischen Schachverbandes e.V. und erkennt dessen Satzungsbestimmungen und Ordnungen an.

§3

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der Bürgerlichen Ehrenrechte ist. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten zum Eintritt in den Verein erforderlich.
2. Mitglieder des Vereins sind:
 - a. die aktiven Mitglieder
 - b. die passiven Mitglieder
 - c. die Ehrenmitglieder
3. Ehrenmitglieder werden durch die Gesamtvorstandschaft ernannt.

§7

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben:
 - a. die Satzung zu achten
 - b. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - c. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - d. die Bestimmungen und die Turnierordnung des übergeordneten Schachverbandes zu achten

§8

Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Generalversammlung Anträge zu unterbreiten. Jedes Mitglied, das im Besitz eines gültigen Mitgliedsausweises ist, hat das Recht, an den Veranstaltungen des Badischen Schachverbandes und nach den Bestimmungen der Landesturnierordnung an den Spielen teilzunehmen.

§9

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt
 - b. durch Ausschluß
 - c. durch Tod.

Der Austritt muß dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Über den Ausschluß eines Mitgliedes befindet eine Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§10

Beiträge und Rechnungsführung

1. Es sind Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
2. Die Höhe der Beiträge und die Zahlungsweise ist von der Generalversammlung festzulegen.
3. Die Rechnungsführung obliegt dem Kassier.
4. Die Kassenprüfung erfolgt durch die Kassenprüfer vor der Generalversammlung jeweils für das abgelaufene Vereinsjahr.
5. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
6. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§11

Organe des Vereins

1. Der Vorstand.
2. Die Generalversammlung.

§12

Der Vorstand

1. Der Vorstand übernimmt die Verwaltung des Vereins. Er setzt sich zusammen aus:
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. Kassier
 - d. Schriftführer/Pressewart
 - e. Jugendwart
 - f. Turnierleiter.
2. Die Generalversammlung wählt alle zwei Jahre den Gesamtvorstand. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Beide haben Alleinvertretungsrecht. Der Gesamtvorstand kommt nach Bedarf zu außerordentlichen Sitzungen zusammen.
3. Vor der Wahl des Vorstandes hat die Generalversammlung einen unparteiischen Wahlleiter zu bestimmen. Unter dessen Leitung wird zunächst der Vorstand entlastet, bevor sodann der 1. Vorsitzende gewählt wird. Je nach Wahlvorschlägen wird durch Akklamation oder geheim gewählt. Die weiteren Vorstandsmitglieder können dann unter der Leitung des neuen 1. Vorsitzenden von der Generalversammlung gewählt werden.

§13

Versammlungen des Vereins

1. Zu wichtigen Entscheidungen können vom Vorstand Generalversammlungen einberufen werden.
2. Jedes Jahr findet eine ordentliche Generalversammlung statt.
3. Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Jahres- und Geschäftsbericht der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - b. die Entlastung des Vorstandes
 - c. die Wahl des neuen Vorstandes
 - d. die Wahl der Kassenprüfer
 - e. die Beschlußfassung über vorliegende Anträge
4. Die Generalversammlung ist durch öffentliche Bekanntmachung im Gemeindemitteilungsblatt einzuberufen.
5. Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat.

§14

Protokollführung

1. Über jede Vorstandssitzung sowie Generalversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu erstellen.

§15

Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur durch eine Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erfolgen.
2. Jede spätere Satzungsänderung muß dem Finanzamt Bühl innerhalb von 7 Tagen mitgeteilt werden.

§16

Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
2. Die Auflösung kann von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bühlertal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§17

Diese neugefaßte 4. Satzung, mit Änderungen zur 1. Satzung vom 26. Juli 1981 und 2. Satzung vom 8. Juli 1983 und 3. Satzung vom 4. Mai 1984, tritt durch Mehrheitsbeschluß von mehr als 2/3 der abgegebenen Stimmen der Generalversammlung vom 21. Juni 2002 ab sofort in Kraft.

77830 Bühlertal, am 21. Juni 2002
Schachclub Bühlertal

1. Vorsitzender Axel Fischer

2. Vorsitzender Klaus Gerig

Schrift- / Protokollführer

Kassier

Mitglied

Mitglied

Mitglied